OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000551/4/JK

Datum:
Linz, 11. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des M B, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.07.2022, GZ: 0032695/2021 AS/VS, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) und die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.07.2022, GZ: 0032695/2021 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 6 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (im Folgenden: Oö. HHG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) wie folgt:

„[…]

I. Tatbeschreibung:

Der*Die Beschuldigte, Herr M B, geboren am x, hat – laut Meldung der LPD OÖ, GZ PAD/21/00226352/001/KRIM – am 08.02.2021 um 12.10 Uhr in 4020 Linz, Nibelungenbrücke, in der Straßenbahn Fahrtrichtung stadteinwärts (zwischen Stationen ‚Rudolfstraße' und ‚Hauptplatz'), folgende Übertretungen verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen zu verantworten:

1. Sie haben Ihren mitgeführten Hund – Rasse: Französische Bulldogge, Rufname: ‚C' – in einem öffentlichen Verkehrsmittel, an der Leine, jedoch ohne Maulkorb geführt, obwohl dieser gemäß § 6 Abs. 2 OÖ. Hundehaltergesetz 2002 mit Leine und Maulkorb geführt werden hätte müssen. Der Beschuldigte hat somit gegen die Leinen- und Maulkorbpflicht verstoßen und sich gem. § 15 Abs. 1 Z. 5 OÖ. Hundehaltergesetz 2002 strafbar gemacht.

2. Sie haben es unterlassen, ihren Hund – Rufname: ‚C', Rasse: Französische Bulldogge – so zu verwahren, dass Menschen dadurch nicht gefährdet werden, indem der Hund den W L in den rechten Unterarm biss, obwohl ein Hund gem. § 3 Abs. 2 Z. 1 in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Der Beschuldigte hat sich somit gem. § 15 Abs. 1 Z. 2 Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.

[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dass dieser Fall bereits abgeschlossen worden sei. Darüber hinaus sei sein Hund vom Maulkorb befreit. Er ersuche um Verständnis. Seiner Beschwerde legte der Bf eine Bestätigung über eine Beißkorbbefreiung der Tierordination Urfahr vom 03.03.2022 bei.

I.3. Mit Schreiben vom 25.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte der Bf mit Eingabe vom 30.08.2023 mit, dass er die haushaltsführende Person sei und seine Mutter aufgrund von schwerer Krankheit pflege. Er habe keine

Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden, jedoch Sorgepflichten gegenüber seiner Mutter und könne daher auch nicht einer Arbeit nachgehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die ergänzende Eingabe des Bf.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Akt und der Beschwerde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 08.02.2021 um 12:10 Uhr den Hund mit dem Rufnamen „C“, Rasse: französische Bulldogge, in der Straßenbahn in 4020 Linz, auf Höhe Nibelungenbrücke, Fahrtrichtung stadteinwärts, ohne Maulkorb geführt. Dabei biss der Hund in den rechten Unterarm des L W, geb. x, wodurch an dessen Unterarm ein leichter Abdruck entstand.

Aufgrund dieses Vorfalls wurde gegen den Bf von der Staatsanwaltschaft Linz ein Ermittlungsverfahren wegen § 88 Abs 1 StGB eingeleitet, welches am 06.04.2021 gemäß § 190 Z 1 StPO iVm § 88 Abs 2 Z 2 StGB eingestellt wurde.

Der Bf verfügt weder über Einkommen noch Vermögen. Er ist für seine Mutter sorgepflichtig. Er legte ein veterinärmedizinisches Attest der Tierordination Urfahr vom 03.03.2022 vor, wonach der Hund des Bf durch enge Nasengänge und einer kurzen Schnauze schweratmig und daher aus medizinischen Gründen das Tragen eines Beißkorbes für diesen Hund gesundheitsschädlich sei.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige und dem Abschlussbericht der PI Linz Hauptbahnhof, den Einvernahmen der Mutter des L W samt Lichtbildern, der Einvernahme des Bf durch die PI Linz Hauptbahnhof und der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Linz vom 09.11.2021, GZ: 47 BAZ 163/21z-6.

Dass der Bf den gegenständlichen Hund am Tatort zur Tatzeit in der Straßenbahn ohne Maulkorb geführt und dieser Hund den L W in den Unterarm gebissen hat, wurde vom Bf nicht bestritten. Vielmehr führte er in seiner Beschwerde aus, dass „der Fall bereits geschlossen“ und sein Hund zudem „vom Maulkorb befreit“ sei. Ebenso bestätigte der Bf in seiner Einvernahme durch die PI Linz Hauptbahnhof ausdrücklich, dass sein Hund keine Plastikjacken möge und darum zugeschnappt habe.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sowie die Sorgepflicht für seine Mutter können der ergänzenden Eingabe des Bf vom 30.08.2023 entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002), LGBl. Nr. 147/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 113/2015, lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) […]
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
[…]

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
[…]
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
[…]
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)“

§ 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 11/2013, lautet auszugsweise:

„§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
(2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)
[…]
(6) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)
[…]“

III.2.1. Der objektive Tatbestand des § 6 Abs 2 Oö. HHG ist unter anderem erfüllt, wenn ein Hund in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht mit Maulkorb geführt wird. Das Tatbild des § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann. Der tatbestandliche Erfolg wäre das Eintreten einer Schädigung von Mensch oder Tier.

Unbestritten steht fest, dass der Bf seinen Hund mit dem Rufnamen „C“ zur Tatzeit am Tatort in einer Straßenbahn, somit in einem öffentlichen Verkehrsmittel, ohne Maulkorb geführt und der Hund dabei ein Kind in den Unterarm gebissen hat. Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist damit zweifelsfrei erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö. HHG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).
Dem Bf ist es mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung dieser Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Hinsichtlich des von ihm vorgelegten veterinärmedizinischen Befreiungsattests ist darauf hinzuweisen, dass dieses mit 03.03.2022 datiert ist, die dem Bf diesbezüglich vorgeworfene Verwaltungsübertretung ereignete sich jedoch bereits am 08.02.2021. Dass der Bf auch bereits am 08.02.2021 über ein Befreiungsattest betreffend seinen Hund, das im Übrigen gemäß § 6 Abs 6 Oö. HHG stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen ist, verfügt habe, wurde vom Bf weder behauptet noch ergibt sich derartiges aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Bei der Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.
Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten, konkret durch das Führen bzw. Verwahren seines Hundes in einem öffentlichen Verkehrsmittel ohne Maulkorb, eine Gefährdung von Menschen entstehen kann, zumal er in seiner Einvernahme vor der PI Linz Hauptbahnhof angegeben hat, dass das nicht das erste Mal sei (dass der Hund zugeschnappt hat). Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte seinen Hund, von dem ihm bekannt ist, dass er allenfalls auch zuschnappt, sicher nicht ohne Maulkorb in einer Straßenbahn geführt. Der Bf hat daher die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

III.2.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind jeweils mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro bedroht. Die belangte Behörde ging bei ihrer Strafbemessung von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Als strafmildernd wurde kein Umstand gewertet. Straferschwerend war eine einschlägige Vorstrafe des Bf.

Der Bf teilte im Beschwerdeverfahren mit, dass er weder über Einkommen noch Vermögen verfüge und für seine Mutter sorgepflichtig sei. Er könne keiner Arbeit nachgehen und ersuche um Verständnis. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (vgl. VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027; 01.10.2014, Ra 2014/09/0022). Die Geldstrafe ist auch dann zu verhängen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (vgl. VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087).

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken gefährlicher Hunde kommt dem zu schützenden Rechtsgut, nämlich der Unversehrtheit von Mensch und Tier, erhebliche Bedeutung zu; keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände, insbesondere der im Beschwerdeverfahren hervorgekommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der Sorgepflicht, war die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 50 Euro (ca. 0,71 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens) und die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (ca. 2,14 % des Strafrahmens) herabzusetzen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen ist aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen nicht gerechtfertigt, zumal dem Bf nach eigener Angabe bewusst war, dass sein Hund bereits einmal zugeschnappt und er diesen dennoch ohne Maulkorb in einem öffentlichen Verkehrsmittel geführt hat. Darüber hinaus blieb es im gegenständlichen Fall nicht bei einer „bloßen“ Gefährdung, sondern kam es tatsächlich zu einem Biss durch seinen Hund.

III.2.3.2. Wie bereits ausgeführt, ist das zu schützende Rechtsgut im vorliegenden Fall die Unversehrtheit von Mensch und Tier, dem eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 15 Oö. HHG immerhin Geldstrafen bis zu 7.000 Euro vorsieht (vgl. dazu AB 1548/2002 BlgLT 25. GP 8: „Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken gefährlicher Hunde scheint eine drastische Anhebung des

Strafausmaßes gerechtfertigt."). Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.2.4. Wenn der Bf (hinsichtlich der Übertretung nach § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG) in seiner Beschwerde ausführt, dass dieser Fall bereits geschlossen worden sei und sich damit auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Linz bezieht, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach Strafverfolgungen bzw. Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, deren Straftatbestände einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, verfassungswidrige Doppelbestrafungen bilden, wenn und weil dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird (vgl. VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0012 mwN und konkreter Unterscheidung der Ausschließungsgründe). Zu prüfen ist, ob der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt des Täterverhaltens vollständig erschöpft. Ein weitergehendes Strafbedürfnis würde diesfalls entfallen, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst.

Da das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, weil die zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, kommt § 22 Abs 1 VStG zur Anwendung. Dadurch wird aber nicht das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 4 Abs 17. ZPEMRK verletzt, da bei der gerichtlichen Verfolgung der Tat nur die Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer untersucht wurde und die Verfolgung folglich eingestellt wurde. Da es § 3 Oö. HGG zum Ziel hat, unter anderem diejenigen zu bestrafen, die nicht für eine ordnungsgemäße Führung eines Hundes gesorgt haben und folglich dadurch Menschen oder Tiere gefährdet wurden und die nötige Sorgfalt außer Acht gelassen haben, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts des unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalts dieser beiden Übertretungen eine unzulässige Doppelbestrafung nicht erkannt werden.

III.2.5. Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, hat der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG auf 20 Euro.

III.2.6. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner